

**Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2024
zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des
Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)**

(Anwendung ab dem 1. April 2024)

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erläuterungen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
 - 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag
 - 2.4 Vorsorgepauschale
 - 2.5 Feldlängen
 - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
 - 3.1 Eingangsparameter
 - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2024

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2024 beschlossenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 11.604 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG, des Kinderfreibetrags (Anhebung auf 4.656 Euro bzw. 9.312 Euro) und der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag (Anhebung auf 18.130 Euro) durch das Inflationsausgleichsgesetz.

Bei der Aufstellung wurde für 2024 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 62.100 Euro (2023: 59.850 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz 1,7 % (2023: 1,6 %) beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,40 % beträgt.
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 90.600 Euro (2023: 87.600 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 89.400 Euro (2023: 85.200 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt.

2. Erläuterungen

2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2024“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den, den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen werden bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose und die Beitragsabschläge für zweite und weitere Kinder (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den

durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 75.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 12.000 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 9.136 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 5.930 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2024 ebenfalls 5.930 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben $(12.000 \text{ Euro} - 5.930 \text{ Euro} =) 140 \text{ Euro}$, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von $(75.000 \text{ Euro} - 140 \text{ Euro} =) 74.860 \text{ Euro}$ abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 9.098 Euro.

Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 17.500 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 456 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.900 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben $(2.400 \text{ Euro} - 1.900 \text{ Euro} =) 500 \text{ Euro}$, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von $(17.500 \text{ Euro} - 500 \text{ Euro} =) 17.000 \text{ Euro}$ abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 362 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite www.bmf-steuerrechner.de eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
- ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
- = „übertragen nach“ (Zuweisung)

3. Schnittstellenkonventionen

3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

Name	Bedeutung
KRV	0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 2 = wenn nicht 0 oder 1
KVZ	Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. <u>1,70</u> für <u>1,70</u> %) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr

Name	Bedeutung
	2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

Name	Bedeutung
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

4. Interne Felder

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

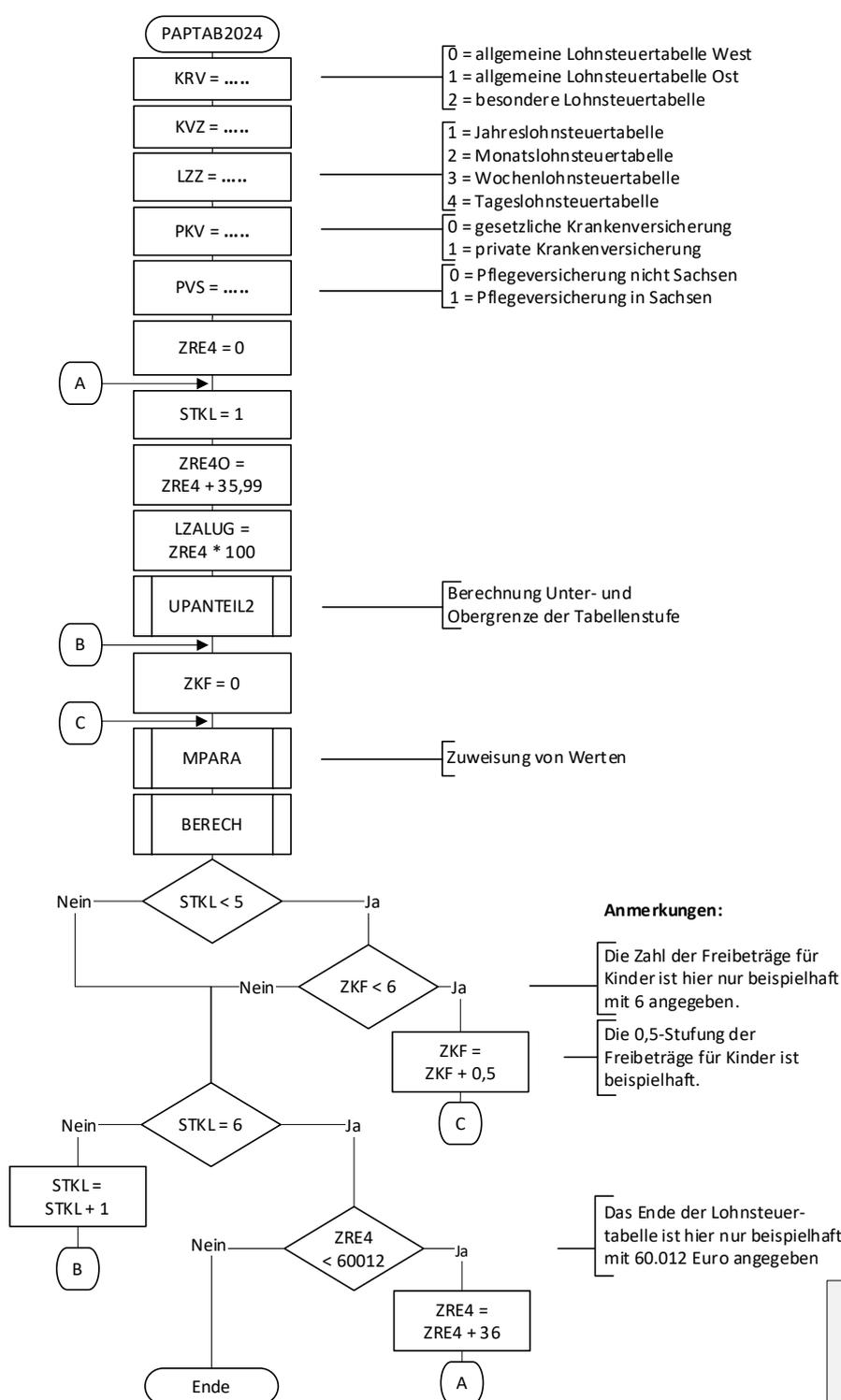
Name	Bedeutung
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet

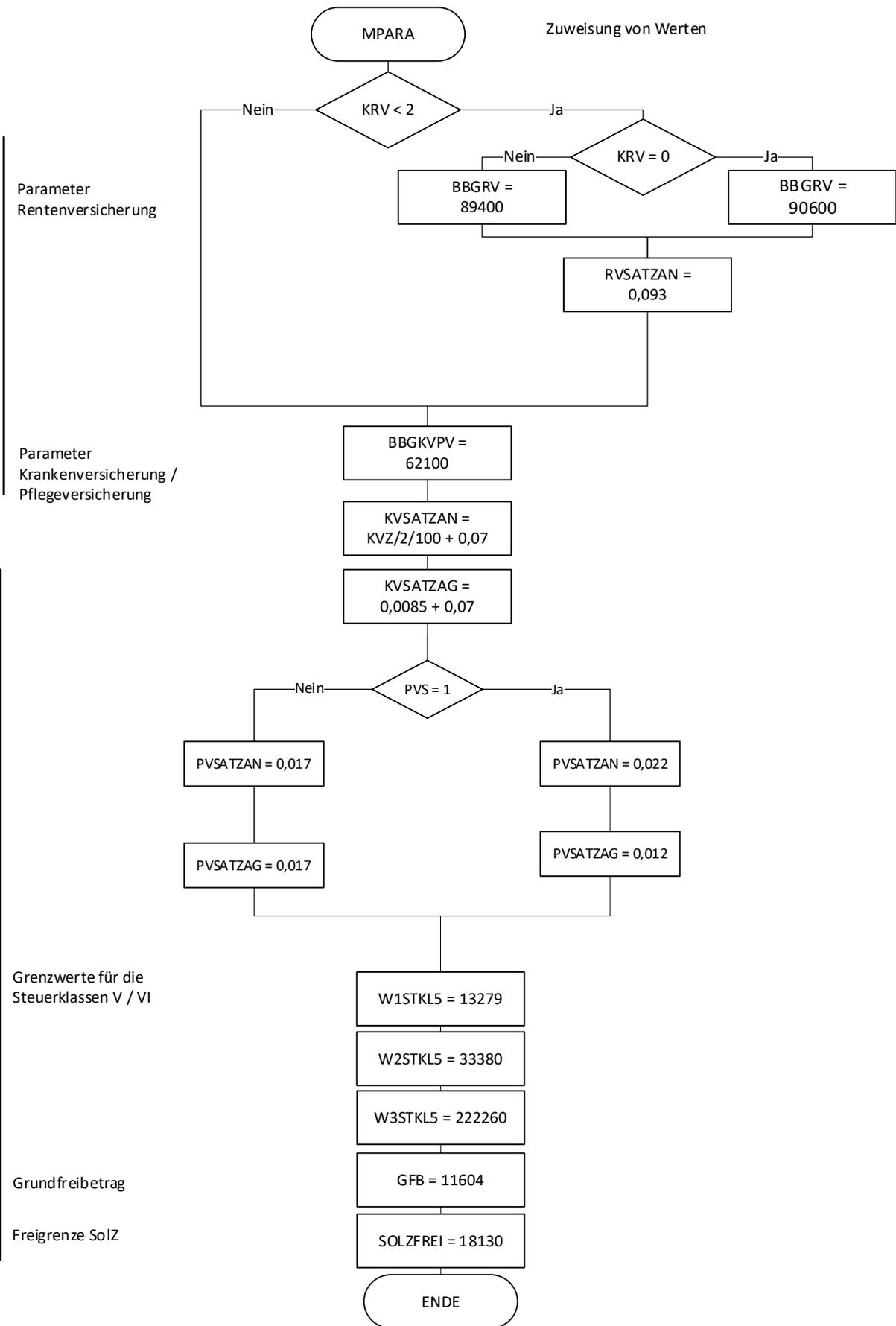
Name	Bedeutung
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (6 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (6 Dezimalstellen)
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro

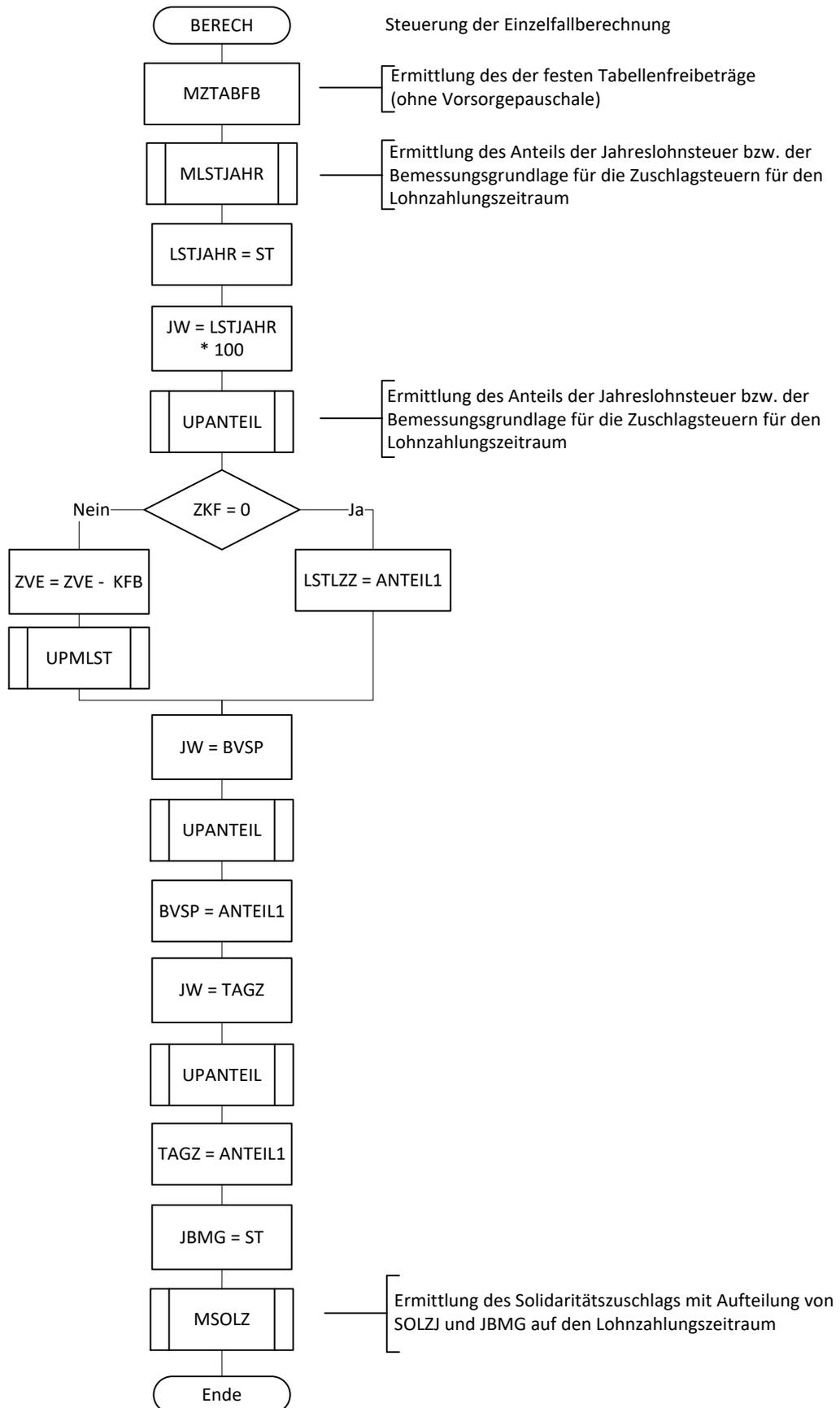
Name	Bedeutung
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)

Name	Bedeutung
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.

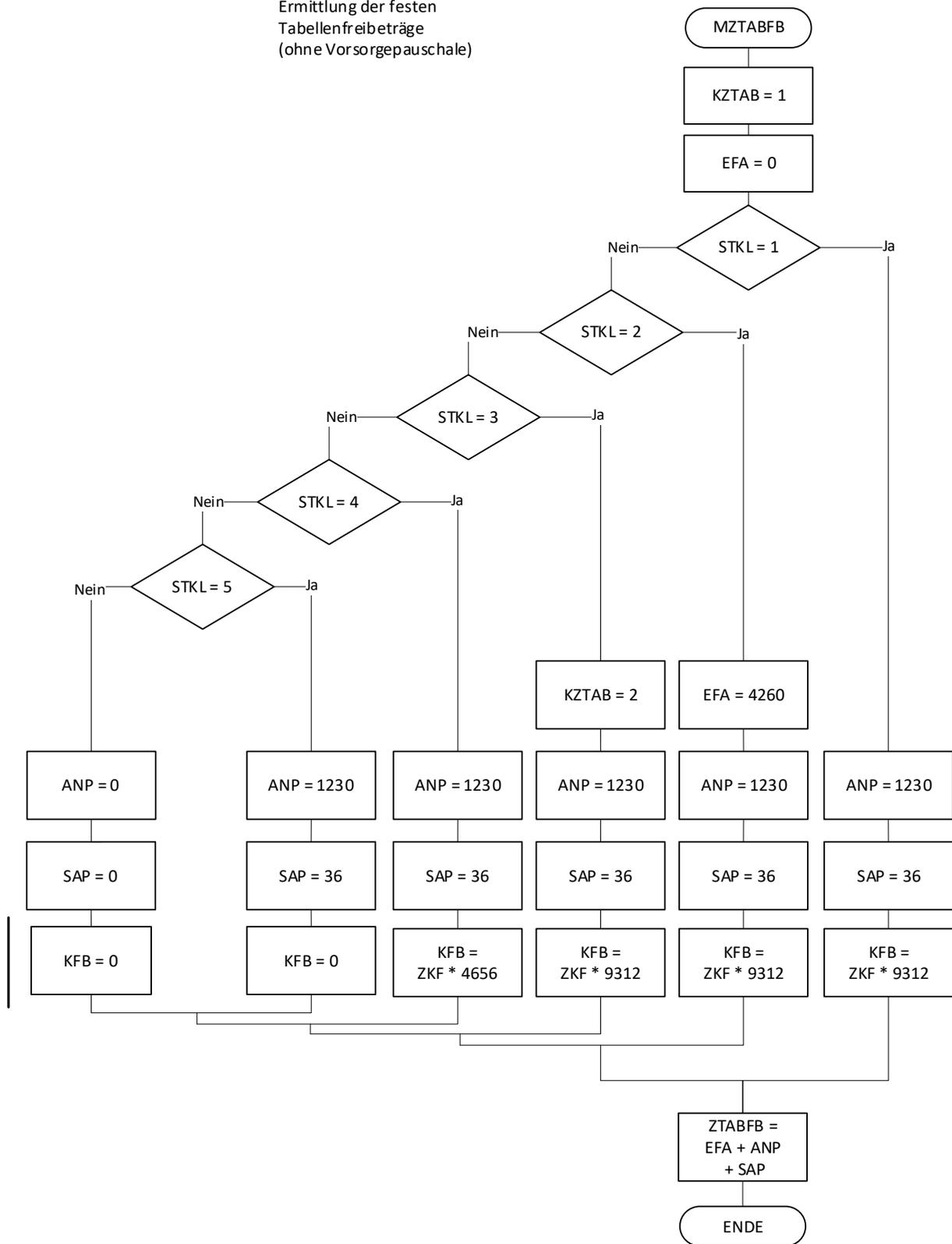
5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2024 Tabellensteuerung

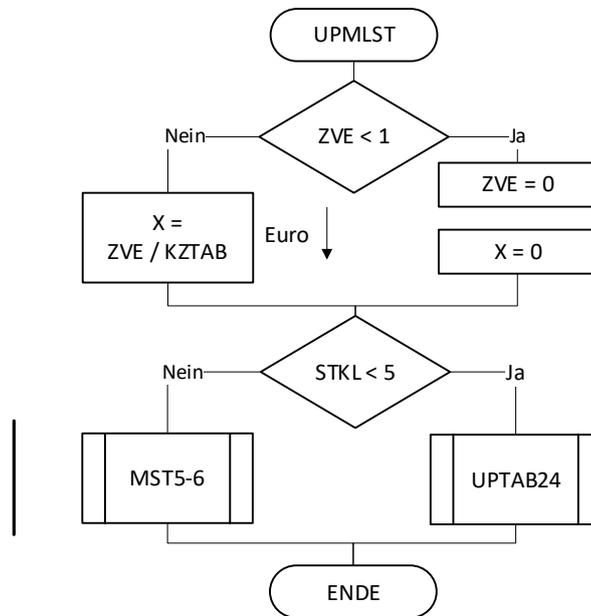
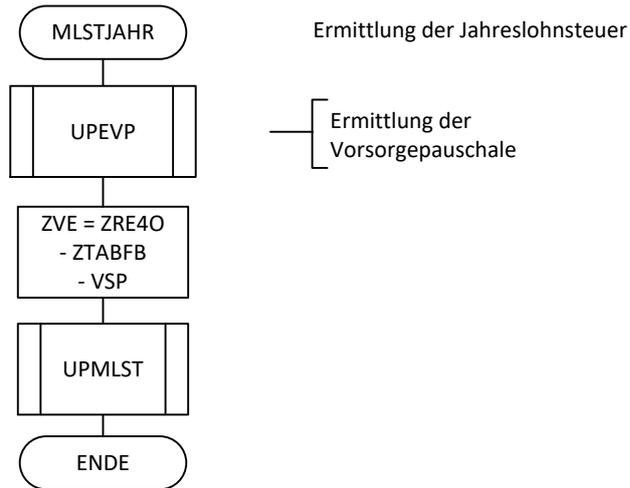




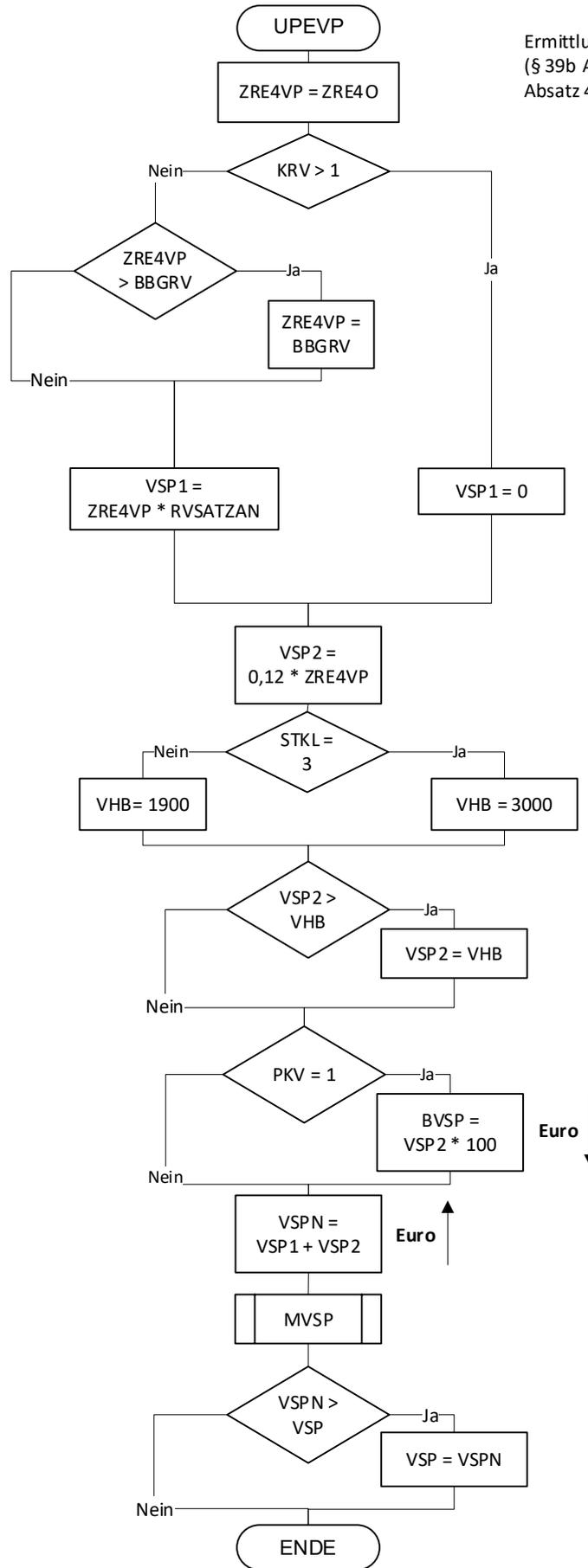


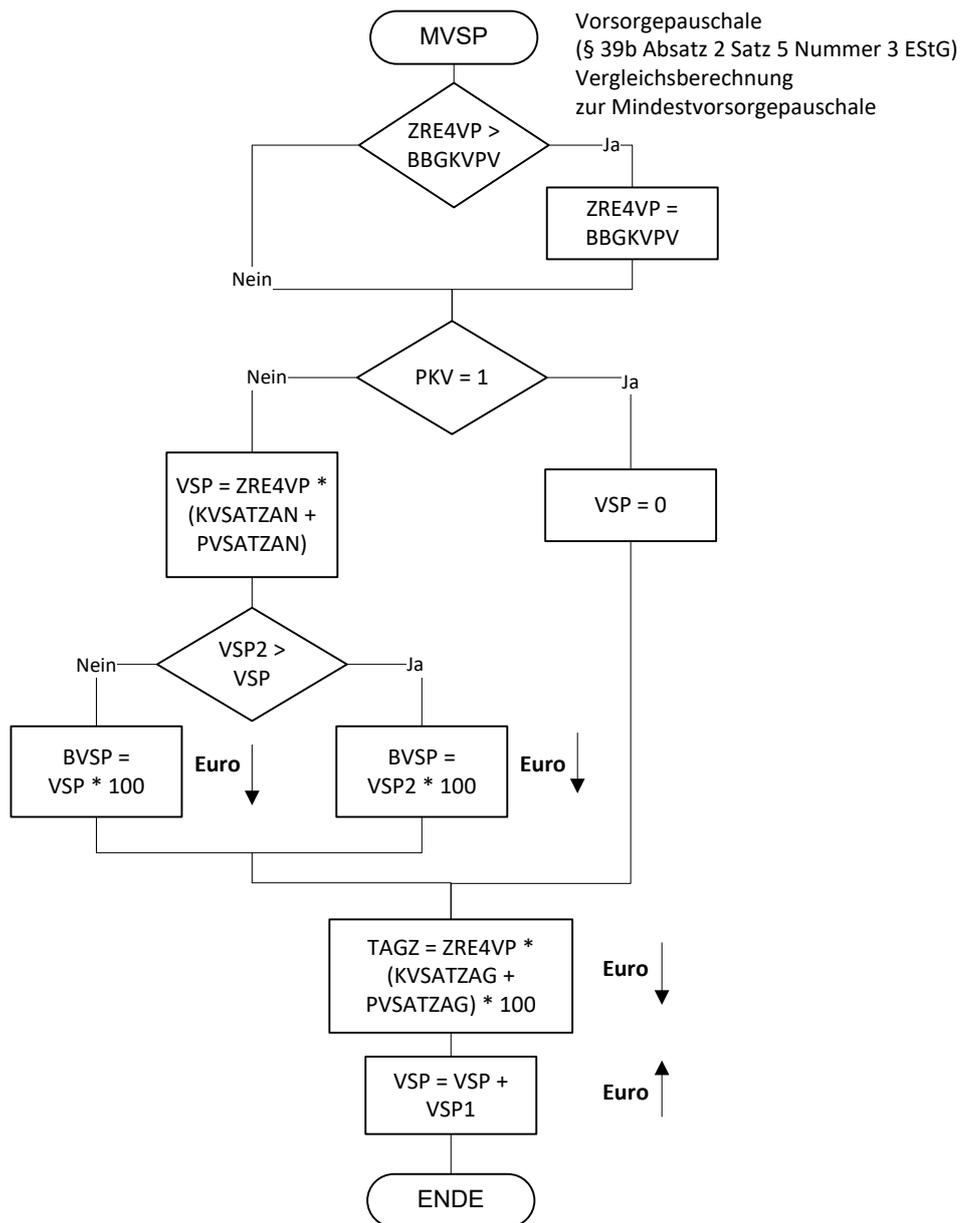
Ermittlung der festen
Tabellenfreibeträge
(ohne Vorsorgepauschale)

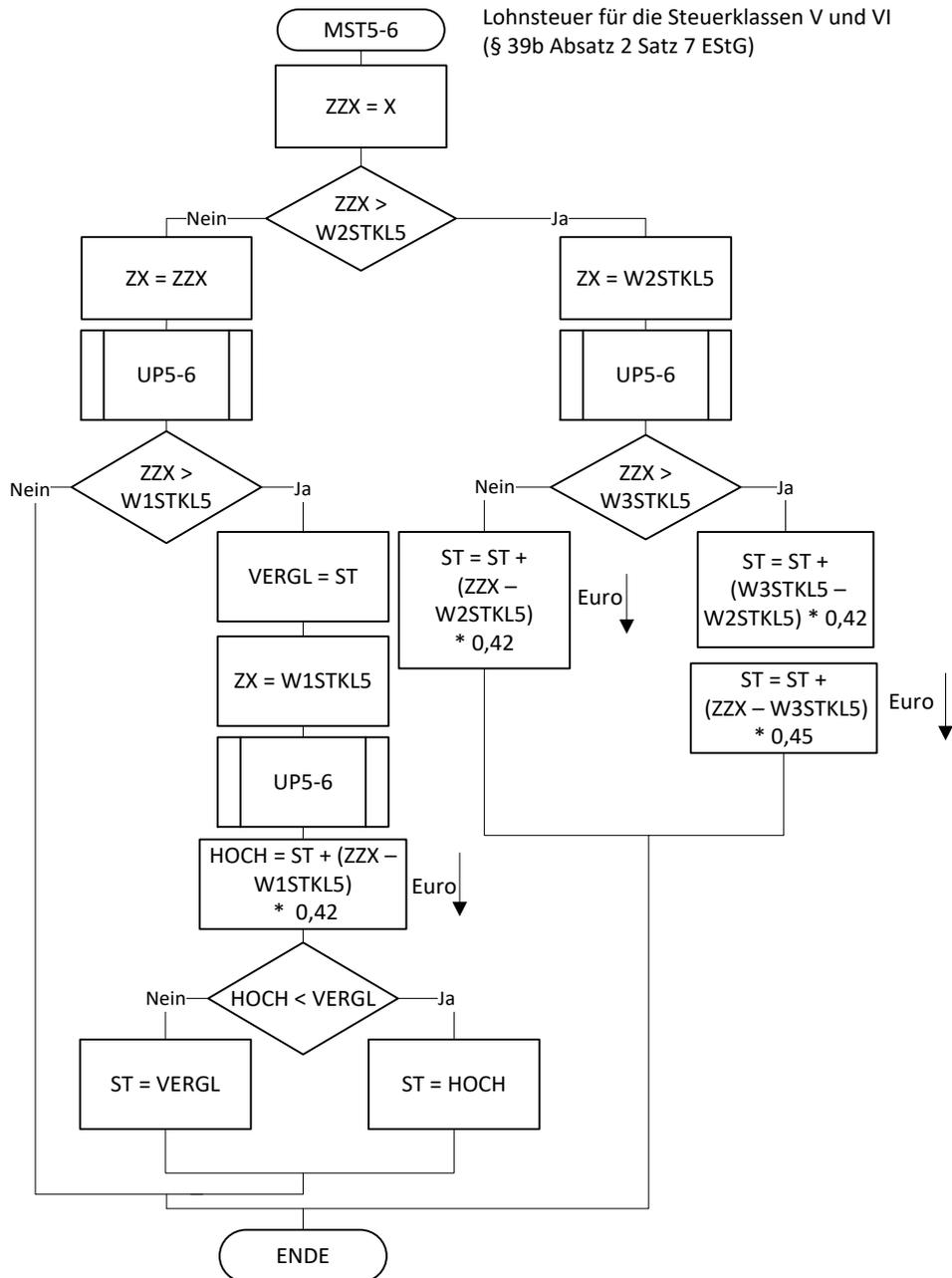


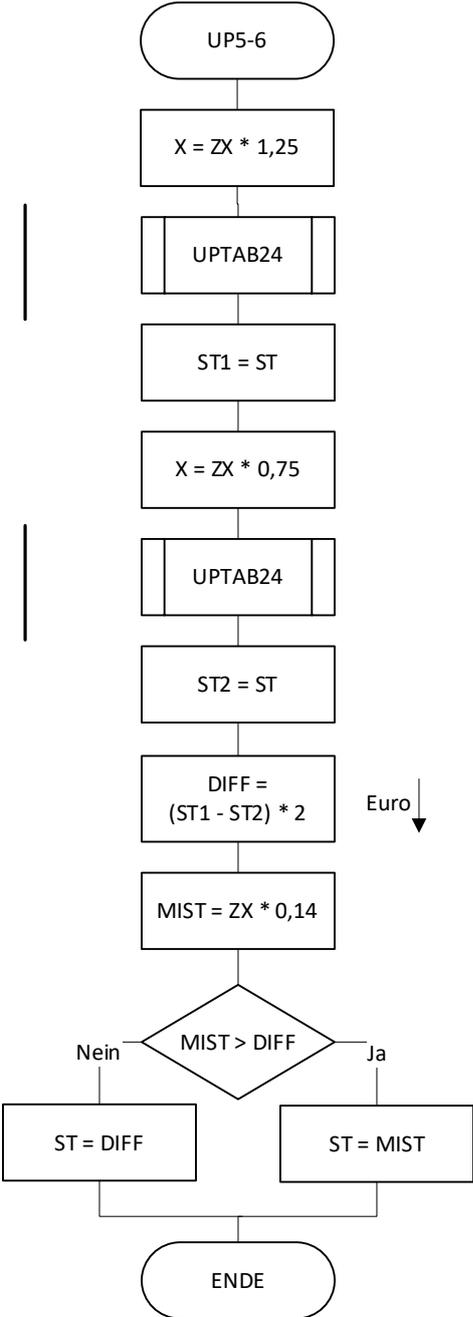


Ermittlung der Vorsorgepauschale
 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und
 Absatz 4 EStG)

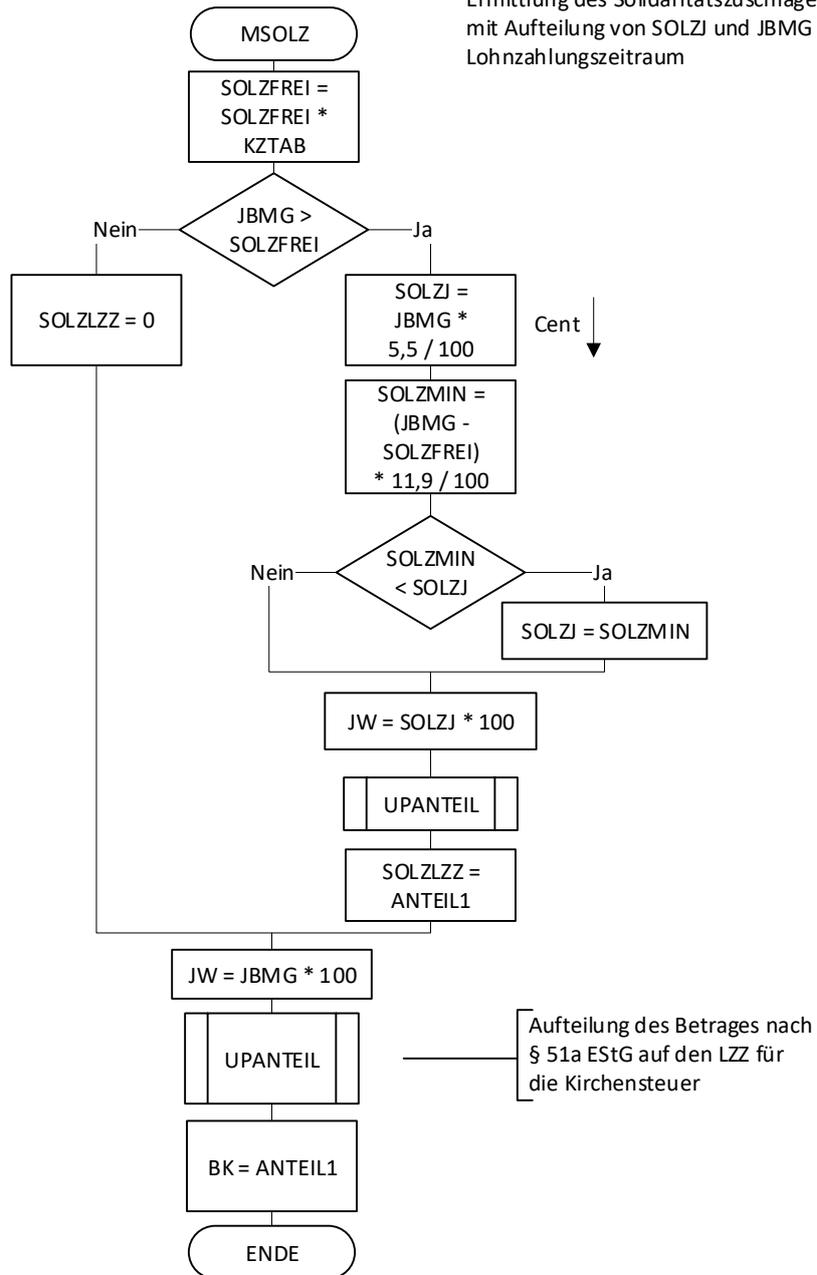


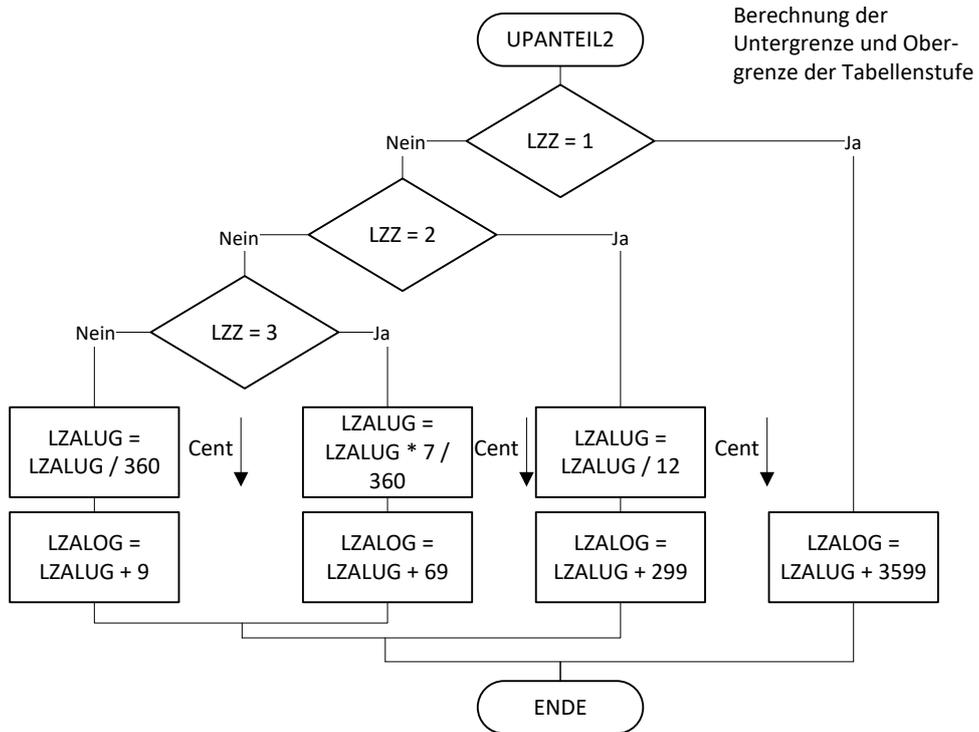
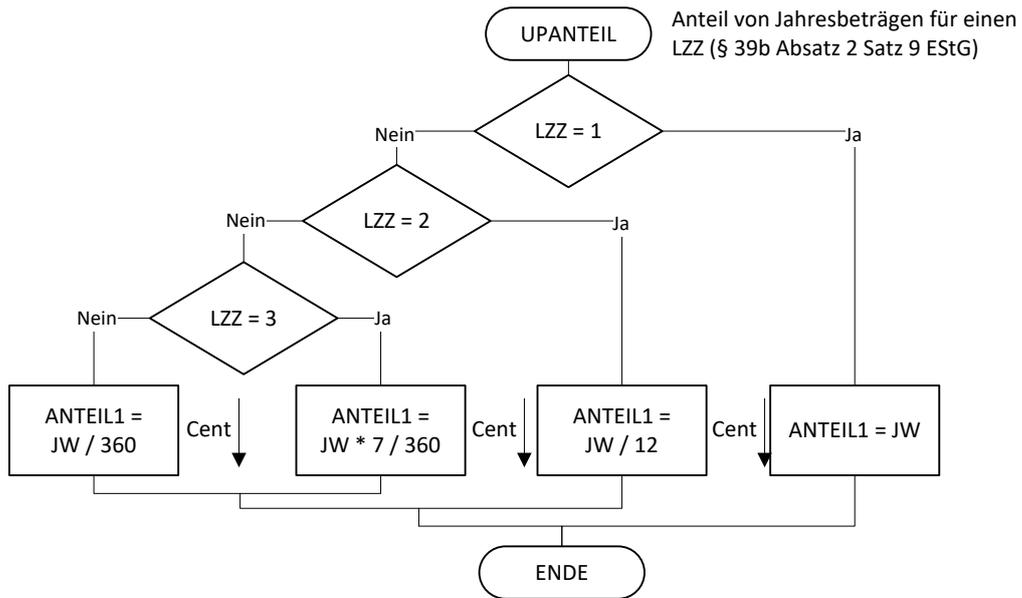


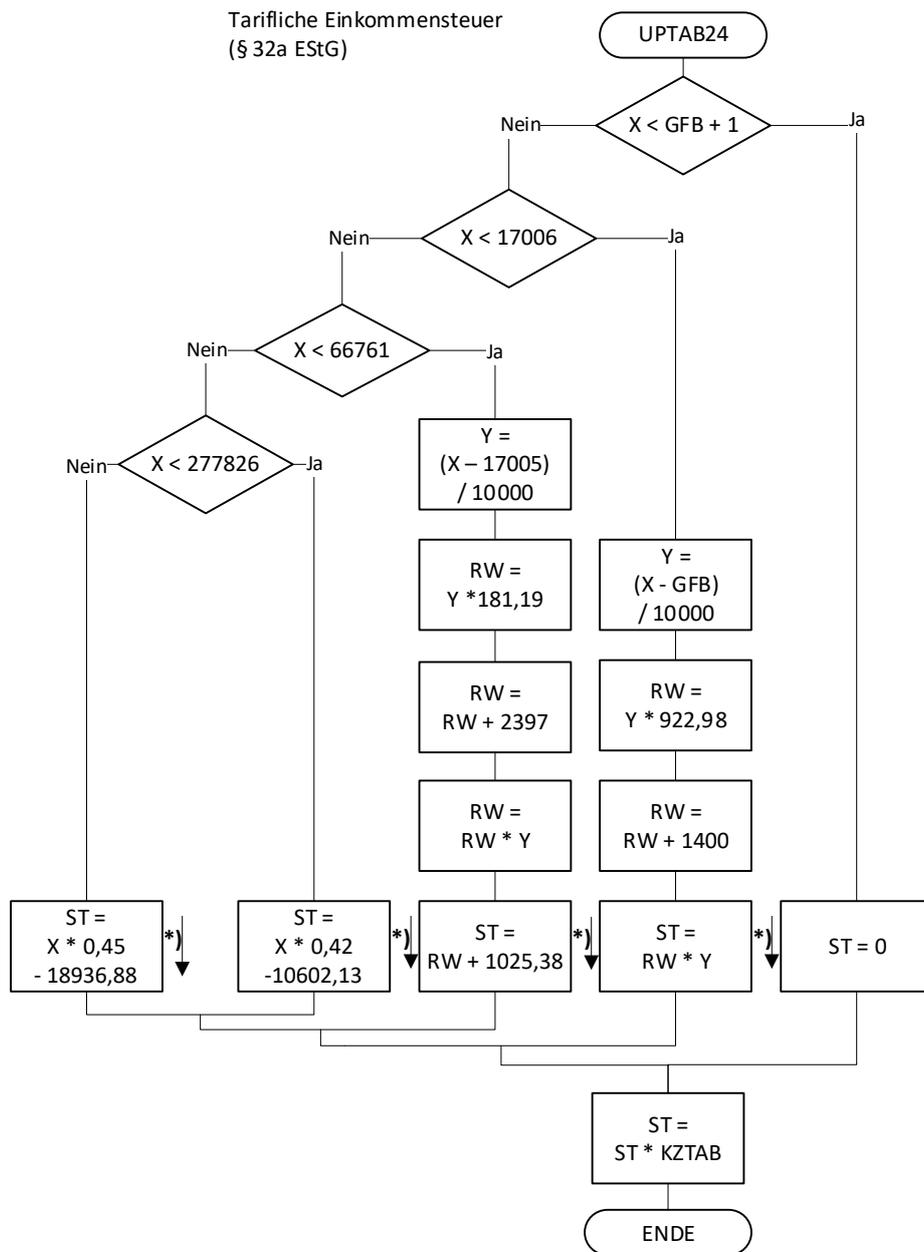




Ermittlung des Solidaritätszuschlages
mit Aufteilung von SOLZJ und JBMG auf den
Lohnzahlungszeitraum







Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2024 (Prüftabelle) ¹²								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2024 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	373	551
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	651	828
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	925	1.102
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.202	1.380
15.000	14.976,00	15.011,99	0	0	0	0	1.476	1.653
17.500	17.496,00	17.531,99	169	0	0	169	1.782	2.161
20.000	19.980,00	20.015,99	577	0	0	577	2.571	3.103
22.500	22.500,00	22.535,99	1.028	174	0	1.028	3.430	3.961
25.000	24.984,00	25.019,99	1.519	536	0	1.519	4.276	4.808
27.500	27.468,00	27.503,99	2.025	974	0	2.025	5.123	5.655
30.000	29.988,00	30.023,99	2.552	1.470	0	2.552	5.982	6.488
32.500	32.472,00	32.507,99	3.087	1.974	282	3.087	6.756	7.220
35.000	34.992,00	35.027,99	3.645	2.500	624	3.645	7.508	7.990
37.500	37.476,00	37.511,99	4.210	3.034	998	4.210	8.278	8.778
40.000	39.996,00	40.031,99	4.798	3.590	1.416	4.798	9.092	9.608
42.500	42.480,00	42.515,99	5.392	4.153	1.866	5.392	9.920	10.450
45.000	45.000,00	45.035,99	6.010	4.740	2.356	6.010	10.777	11.309
47.500	47.484,00	47.519,99	6.634	5.333	2.846	6.634	11.624	12.156
50.000	49.968,00	50.003,99	7.273	5.941	3.346	7.273	12.471	13.002
52.500	52.488,00	52.523,99	7.936	6.572	3.860	7.936	13.329	13.861
55.000	54.972,00	55.007,99	8.605	7.209	4.374	8.605	14.176	14.708
57.500	57.492,00	57.527,99	9.298	7.871	4.902	9.298	15.035	15.566
60.000	59.976,00	60.011,99	9.996	8.538	5.430	9.996	15.881	16.413
62.500	62.496,00	62.531,99	10.734	9.243	5.984	10.734	16.757	17.289
65.000	64.980,00	65.015,99	11.548	10.023	6.592	11.548	17.704	18.235
67.500	67.500,00	67.535,99	12.394	10.833	7.218	12.394	18.664	19.196
70.000	69.984,00	70.019,99	13.245	11.650	7.846	13.245	19.610	20.142
72.500	72.468,00	72.503,99	14.116	12.486	8.480	14.116	20.556	21.088
75.000	74.988,00	75.023,99	15.017	13.352	9.136	15.017	21.516	22.048
77.500	77.472,00	77.507,99	15.924	14.225	9.790	15.924	22.463	22.994
80.000	79.992,00	80.027,99	16.863	15.128	10.462	16.863	23.422	23.954
82.500	82.476,00	82.511,99	17.806	16.038	11.136	17.806	24.369	24.900
85.000	84.996,00	85.031,99	18.766	16.979	11.828	18.766	25.329	25.861
87.500	87.480,00	87.515,99	19.713	17.923	12.518	19.713	26.275	26.807
90.000	90.000,00	90.035,99	20.673	18.883	13.230	20.673	27.235	27.767

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

¹ Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West.

² Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 1,70.

Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2024 (Prüftabelle) ³								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2024 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	439	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	749	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.055	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.365	1.543
15.000	14.976,00	15.011,99	48	0	0	48	1.672	1.849
17.500	17.496,00	17.531,99	456	0	0	456	2.315	2.846
20.000	19.980,00	20.015,99	988	146	0	988	3.358	3.890
22.500	22.500,00	22.535,99	1.602	604	0	1.602	4.416	4.948
25.000	24.984,00	25.019,99	2.230	1.166	0	2.230	5.460	5.991
27.500	27.468,00	27.503,99	2.880	1.778	2	2.880	6.480	6.936
30.000	29.988,00	30.023,99	3.562	2.422	386	3.562	7.396	7.874
32.500	32.472,00	32.507,99	4.258	3.079	820	4.258	8.344	8.846
35.000	34.992,00	35.027,99	4.986	3.768	1.320	4.986	9.352	9.876
37.500	37.476,00	37.511,99	5.726	4.470	1.868	5.726	10.385	10.917
40.000	39.996,00	40.031,99	6.500	5.205	2.472	6.500	11.443	11.975
42.500	42.480,00	42.515,99	7.285	5.952	3.082	7.285	12.486	13.018
45.000	45.000,00	45.035,99	8.105	6.733	3.712	8.105	13.545	14.077
47.500	47.484,00	47.519,99	8.935	7.525	4.342	8.935	14.588	15.120
50.000	49.968,00	50.003,99	9.788	8.339	4.986	9.788	15.631	16.163
52.500	52.488,00	52.523,99	10.676	9.188	5.648	10.676	16.690	17.222
55.000	54.972,00	55.007,99	11.574	10.048	6.314	11.574	17.733	18.265
57.500	57.492,00	57.527,99	12.508	10.943	7.000	12.508	18.792	19.323
60.000	59.976,00	60.011,99	13.450	11.847	7.688	13.450	19.835	20.367
62.500	62.496,00	62.531,99	14.430	12.788	8.396	14.430	20.893	21.425
65.000	64.980,00	65.015,99	15.418	13.737	9.106	15.418	21.936	22.468
67.500	67.500,00	67.535,99	16.443	14.723	9.838	16.443	22.995	23.527
70.000	69.984,00	70.019,99	17.476	15.718	10.572	17.476	24.038	24.570
72.500	72.468,00	72.503,99	18.519	16.735	11.314	18.519	25.081	25.613
75.000	74.988,00	75.023,99	19.577	17.788	12.082	19.577	26.140	26.672
77.500	77.472,00	77.507,99	20.621	18.831	12.848	20.621	27.183	27.715
80.000	79.992,00	80.027,99	21.679	19.890	13.636	21.679	28.242	28.773
82.500	82.476,00	82.511,99	22.722	20.933	14.426	22.722	29.285	29.817
85.000	84.996,00	85.031,99	23.781	21.991	15.238	23.781	30.343	30.875
87.500	87.480,00	87.515,99	24.824	23.035	16.048	24.824	31.386	31.918
90.000	90.000,00	90.035,99	25.882	24.093	16.884	25.882	32.445	32.977

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

³ Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1.